

4013/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 16. April 1998 unter der Nr. 4293/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "'rechtloser Zustand' der freigepreßten Schubhaftlinge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat

"1. Entspricht der oben dargestellte Sachverhalt den Tatsachen?

2. Welche Berechtigung haben freigepreßte Schubhaftlinge, sich ihren ausländischen Führerschein auf einen inländischen Führerschein umschreiben zu lassen, wo sie sich doch in einem rechtlosen Zustand befinden?

3 In wieviele Fällen wurden in Österreich Führerscheine von Personen umgeschrieben, die sich durch Hungerstreik freigepreßt haben und die zu den von Ihnen sogenannten 'Rechtlosen' zählen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Fremde, gegen die eine durchsetzbare Maßnahme der Aufenthaltsbeendigung wie eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot besteht, sind gemäß § 40 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997 (FrG) verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen; dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß entweder über sie - mangels Schubhaftgrundes - die Schubhaft nicht verhängt wurde oder sie wegen einer durch Hungerstreik hervorgerufenen Haftunfähigkeit aus der angeordneten Haft entlassen werden mußten. Diese Fremden haben somit kein Recht, sich in Österreich aufzuhalten, und dürfen selbst wenn die Abschiebung wegen deren Unzulässigkeit oder tatsächlicher Unmöglichkeit gemäß § 56 FrG aufzuschieben ist, in Österreich keiner

Beschäftigung nachgehen: gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes setzt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung das Bestehen eines entsprechenden Aufenthaltstitels nach dem Fremdengesetz 1997 voraus. Solche Fremden befinden sich somit tatsächlich in einem Zustand der Schwebe, in dem die Aktivitäten der Behörden weniger auf die neuerliche Inhaftnahme sondern auf Bewirkung der Ausreise gerichtet sind. Der in der Einleitung der Anfrage angeführte Sachverhalt einer Nostrifizierung von Führerscheinen konnte ohne nähere Hinweise bei der Bundespolizeidirektion Wien nicht verifiziert werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 1 sowie darauf, daß die Vollziehung der kraftfahrrrechtlichen Bestimmungen nicht dem Bundesminister für Inneres, sondern gemäß Teil 2 Abschnitt M Z 3 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zukommt; insoweit ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand nehme.